

Ausweisung der Fremdsprachenkompetenzen für Schülerinnen und Schüler der SESB (Sekundarstufe I und II)

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 21 (5) Sek I-VO und § 16 (5) VO-GO ist auf **Abschluss- und Abgangszeugnissen** - ab der Sekundarstufe I - das in der 1. und 2. modernen Fremdsprache erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) verbindlich auszuweisen. Für weitere Fremdsprachen ist die Ausweisung des Niveaus nicht verpflichtend. Maßgebend ist das jeweils letzte durchgängig besuchte Schuljahr.

Wird eine Fremdsprache nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet, richtet sich die auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.

Abweichend von diesem Grundsatz erhalten Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarstufe/Gemeinschaftsschule, die in der 1. Fremdsprache auf der Niveaustufe ER 3 Punkte erreicht haben, eine Bescheinigung über die Niveaustufe, die in dieser Jahrgangsstufe jeweils mit der Niveaustufe GR korrespondiert.

Bitte beachten Sie dabei, dass in der Sekundarstufe I ausreichende Leistungen (Note 4) an der ISS/Gemeinschaftsschule dann vorliegen, wenn in Kursen der Niveaustufe GR mindestens 3, in Kursen der Niveaustufe ER mindestens 4 Punkte erreicht werden. In der gymnasialen Oberstufe liegen mindestens ausreichende Leistungen vor, wenn in der Einführungsphase mindestens 4, in der Qualifikationsphase mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Besonderheiten der SESB

In der SESB ist die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache als 1. Fremdsprache bereits ab der Jahrgangsstufe 1 eine gleichberechtigte Unterrichtssprache. Sie wird im Vergleich zu Regelschulen in einem weit höheren Umfang auf einem entsprechend höheren Anforderungsniveau unterrichtet. Daher sind abweichende Festlegungen zu treffen, um den erworbenen Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.

Für die erste Fremdsprache gilt danach folgende Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen:

			7	8	9	10	E-Phase	Q2*	Q4*
ISS/ Gem S	ER- Ni- veau	Muttersprache	B1	B1/B2	B2/B1	B2	B2/C1	C1/C2	C2
		Partnersprache	B1/A2	B1	X		X		
	GR- Ni- veau	Muttersprache	B1/A2	B1	B1/B2	B2/B1			
		Partnersprache	A2/B1	B1/A2	X				
Gymnasium	Muttersprache	B1	B2/B1	B2	B2/C1	X			
	Partnersprache	B1/A2	B1/B2	X					

* die Bescheinigung der GeR-Niveaustufe setzt - neben mindestens ausreichenden Leistungen in der maßgeblichen Fremdsprache die Erfüllung der in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Schule besonderer pädagogischer Prägung beschriebenen Beleg- und Prüfungsverpflichtungen voraus.

Für die zweite, ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete 2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch), gelten jeweils die schulartspezifischen Festlegungen für die 1. Fremdsprache an Regelschulen.